

Vertrag

über die Nutzung des NABU-Qualitätszeichens für Erzeugnisse aus Streuobst

zwischen

- nachstehend „**Lizenznehmer**“ genannt -

und dem

NABU Naturschutzbund Deutschland e. V.
Charitéstr. 3, 10117 Berlin

nachstehend - **NABU** - genannt -

§ 1

Vertragsinhalt

Der NABU räumt hiermit dem Lizenznehmer das Recht ein, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen für seine aus Streuobst hergestellten Produkte mit dem NABU-Qualitätszeichen für Streuobstprodukte zu werben.

§ 2

Pflichten des Lizenznehmers

1. Der Lizenznehmer verarbeitet nur Streuobst aus Beständen, die höchstens 50 km vom Verarbeitungsort liegen. Der Lizenznehmer ist berechtigt, Obst aus mehr als 50 km entfernten Streuobstbeständen anzunehmen, wenn in deren Umfeld kein näherliegender Lizenznehmer existiert.

2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, seine Streuobstprodukte bevorzugt im Umkreis von 50 km zu vermarkten.
3. Der Lizenznehmer zahlt den Erzeugern einen Preis für die von ihnen angelieferten Produkte, der deutlich über dem Saisonpreis der Früchte aus konventionellem Anbau liegt.
4. Der Lizenznehmer soll mit den jeweiligen Erzeugern eine Vereinbarung entsprechend der als Anlage I diesem Vertrag beigefügten Mustervertrages abschließen. Anlage I ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
5. Säfte und Schorlen mit dem NABU-Qualitätszeichen sind in Mehrwegbehältnissen abzufüllen. Die Flaschenverschlüsse sollten recyclingfähig sein. In begründeten Einzelfällen ist auch die Nutzung von Bag-in-Box-Systemen auf Antrag möglich. Voraussetzung für diese Ausnahmen ist in jedem Fall die Anwendung von Rücknahmesystemen für die Verpackung. Über den Antrag entscheidet der NABU-BFA Streuobst.
6. Das mit dem NABU-Qualitätszeichen versehene Streuobstprodukt darf keine Farb- oder Konservierungsstoffe enthalten und darf nicht radioaktiv bestrahlt sein.
7. Werden Streuobstprodukte mit Nichtstreuobstprodukten gemischt (z.B. bei Apfel-Mango-Saft oder Schorle) gelten für die nicht aus Streuobst stammenden Bestandteile die in Anlage II Punkt 2.b) und 2.c) genannten Festlegungen. Der Streuobstanteil muss bei mindestens 50 Prozent liegen. Auf dem Etikett sind die prozentualen Anteile des Mischsaftes kenntlich zu machen.
8. Der Lizenznehmer führt über den Rohstoffeingang und den Warenausgang Buch. Insbesondere muss ersichtlich sein, welche Warenmengen mit dem NABU-Qualitätszeichen gekennzeichnet und verkauft wurden. Die Aufzeichnungen müssen dem NABU auf Anfrage zugänglich sein.
9. Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Qualitätskontrolle der von ihm hergestellten Streuobstprodukte. Zusätzlich zu den bestehenden lebensmittelrechtlichen Anforderungen dürfen Produkte aus Streuobst mit dem NABU-Qualitätszeichen die in Anhang II, der Bestandteil dieses Vertrages ist, formulierten Richtwerte für die Belastung mit Schadstoffen nicht überschreiten. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die in der

Anlage II niedergelegten Qualitätsanforderungen und Verarbeitungsvorgaben für Streuobstprodukte einzuhalten.

§ 3

Umfang und Ausgestaltung der Lizenz

1. Der Lizenznehmer erhält das Recht, auf seinen aus Streuobst hergestellten Produkten mit dem NABU-Qualitätszeichen zu werben. Das NABU-Qualitätszeichen muss in seiner original gelb-schwarzen Farbe (HKS 5 N und schwarz) gemäß der Druckvorlage auf der Vorderseite des Behältnisses, bei Flaschen möglichst am Flaschenhals, angebracht werden. Zusätzlich muss der Begriff Streuobst als Wortstamm verwendet und die Herkunftsregion des Streuobstes angegeben werden. Weitere werbliche Nutzungen des NABU-Qualitätszeichen sind möglich, sie müssen aber in einem direkten und erkennbaren Zusammenhang zu dem mit dem Qualitätszeichen ausgezeichneten Produkt erfolgen.
2. Von jedem mit dem NABU-Qualitätszeichen ausgezeichneten Produkt sind dem Lizenzgeber spätestens mit dem Beginn der Vermarktung jeweils 10 komplette Etikettensätze zuzusenden. Der Lizenznehmer weist auf seiner Internetseite auf das mit NABU-Qualitätszeichen ausgezeichnete Produkt hin, bildet das Qualitätszeichen ab und verlinkt diese Angaben mit der Internetseite www.Streuobst.de.

§ 4

Lizenzgebühr

1. Der Lizenznehmer zahlt bei Getränken (z. B. Säfte, Schorlen, Weine, Brände) für die Verwendung des NABU-Qualitätszeichens eine Gebühr von 0,6 Cent pro Liter an den NABU, bei allen anderen Produkten liegt die Lizenzgebühr bei 0,6 Prozent des Endverkaufspreises (je Verkaufseinheit) des Lizenznehmers.
2. Der Lizenznehmer meldet jährlich bis zum 15. Februar die Verkaufszahlen des Vorjahres, der mit dem NABU-Qualitätszeichen versehenen Produkte und zahlt die sich daraus ergebenden Lizenzgebühren binnen zwei Wochen nach Rechnungsstellung durch den NABU.

§ 5

Leistungen des NABU

1. Der NABU stellt eine druckfähige Vorlage des Streuobst-Qualitätszeichens sowie eine kopierfähige Vorlage eines Mustervertrages zwischen Erzeuger und Lizenznehmer sowie Druckvorlagen für farbige DIN A3-Werbetafeln und für DIN A4-Handzettel kostenfrei zur Verfügung.
2. Der NABU führt im Internet unter www.streuobst.de eine Liste der Lizenznehmer mit Adressen und Qualitätszeichen Produkten und verlinkt diese Adressen der Lizenznehmer mit deren Internetseiten.
3. Mindestens einmal pro Jahr wird in der Verbandszeitschrift Naturschutz heute (ca. 600.000 LeserInnen) eine Liste der Lizenznehmer vorgestellt.
4. Der NABU-BFA Streuobst erstellt jährlich eine kopierfähige Liste aller Lizenznehmer mit Werbung für das Qualitätszeichen und sendet diese allen Lizenznehmern zu.
5. Der NABU-BFA Streuobst weist in seinen Publikationen auf das Qualitätszeichen und die Liste der Lizenznehmer hin.
6. Der NABU bewirbt auch in außerverbandlichen Medien das Qualitätszeichen und die Lizenznehmer.
7. Die Lizenznehmer werden kostenfrei in den Verteiler des Streuobst-Rundbriefes des NABU-BFA Streuobst aufgenommen.
8. Mindestens einmal jährlich erstellt der NABU-BFA Streuobst einen Bericht über Erfahrungen mit dem Qualitätszeichen. Dabei werden die Anregungen von Lizenznehmern mit aufgenommen und Etikett-Beispiele vorgestellt. Der Bericht wird allen Lizenznehmern zugesandt.
9. Die Vertreter des NABU-BFA Streuobst verpflichten sich, die Aufzeichnungen über Rohstoffeingang und Warenausgang der Qualitätszeichen-Produkte nicht ohne Zustimmung des jeweiligen Lizenznehmers zu veröffentlichen.

10. Alle 2–3 Jahre bietet der NABU-BFA Streuobst einen bundesweiten Erfahrungsaustausch mit Lizenznehmern und Interessenten an.
11. Bei Bedarf übernimmt der NABU-BFA Streuobst -im Benehmen mit den Lizenznehmern- die Überarbeitung der Anforderungen gemäß §§ 2 und 5 dieses Vertrages.

§ 6

Vertragsdauer

1. Diese Lizenzvereinbarung läuft zunächst bis zum 31.12. des Jahres des Vertragsschlusses (Rumpfbjahr). Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht einer der beiden Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende die ordentliche Kündigung ausspricht. Eine ordentliche Kündigung zum Ende des Rumpfbjahres ist ausgeschlossen.
2. Bei Änderungen des Vertrages oder seiner Anhänge seitens des NABU sendet der NABU ein neues Vertragsexemplar an den Lizenznehmer zur Unterschrift.
3. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein solcher Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Lizenznehmer eine der von ihm in dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten schuldhaft verletzt und trotz Abmahnung sein vertragswidriges Verhalten fortsetzt.
4. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 7

Unterlassungs- und Schadenersatzpflichten

1. Beim Überschreiten der in Anhang II.2 genannten Grenzwerte ist der Verkauf der mit Qualitätszeichen etikettierten Produkte unverzüglich einzustellen; die betroffenen Produktchargen dürfen nicht mit dem Qualitätszeichen in Umlauf gebracht werden.
2. Verstößt der Lizenznehmer gegen eine der in § 2 niedergelegten Pflichten oder verstößt er gegen § 7 (1.) oder entsteht dem NABU hieraus ein Schaden oder wird von dritter

Seite in Anspruch genommen, ist der Lizenznehmer verpflichtet, den entstandenen Schaden zu ersetzen und den NABU hinsichtlich Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 8

Schlussbestimmungen

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die Parteien vereinbaren, die unwirksame Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem tatsächlich Gewollten am nächsten kommt.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Für den NABU

.....
Für den Lizenznehmer

Anhang I

zum Vertrag über die Nutzung des NABU-Qualitätszeichens für Erzeugnisse aus Streuobst

Mustervertrag

zwischen

Lizenznehmer

und

Erzeuger

1. Der Lizenznehmer ist aufgrund einer Lizenzvereinbarung mit dem NABU Naturschutzbund Deutschland e.V. berechtigt, auf seinen aus Streuobst hergestellten Produkten mit dem NABU-Qualitätszeichen zu werben.
2. Der Erzeuger verpflichtet sich gegenüber dem Lizenznehmer für Streuobstprodukte, die mit dem NABU-Qualitätszeichen versehen werden, nur Obst aus Streuobstbeständen anzuliefern.

Er hat dem Lizenznehmer eine Liste der von ihm bewirtschafteten Flurstücke und Hochstamm-Obstbäume entsprechend dem Formular in Anlage 1 zu diesem Vertrag, der Vertragsbestandteil wird, auszuhändigen.

Unter Streuobst wird Obst von Hochstamm-Obstbäumen (mind. 160 cm Stammhöhe) verstanden. In Streuobstbeständen sind abgängige Bäume durch Hochstamm-Obstbäume mit einer Mindeststammhöhe von 180-200 cm sowie langlebige Unterlagen zu ersetzen. Bestandslücken sollten durch Neupflanzungen ergänzt werden.

3. Der Erzeuger verpflichtet sich gegenüber dem Lizenznehmer
 - zur Angabe, von welchen Grundstücken das Obst stammt,
 - zum Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Behandlungsmitteln (Pestizide und Dünger)
 - zum Verzicht auf Müllkompost, Klärschlamm und gentechnisch verändertem Material.
4. Besondere Bedeutung hat die fachgerechte Pflege von Jung- und Altbäumen.
5. Für die Pflege und Düngung der Streuobstbestände sind nur die gemäß EU-Bio-Richtlinie (RL-Nummer 834/2007) zugelassenen Behandlungs- und Düngemittel zu verwenden.

6. Die Erzeuger erhalten vom Lizenznehmer einen Preis für ihre Produkte, der deutlich über dem Saisonpreis für Früchte aus dem konventionellen Anbau liegt.

7. Erzeuger, die schuldhaft gegen Anforderungen des Erzeugervertrages verstoßen, sind zur Rückzahlung des vom Lizenznehmer gezahlten Mehrpreises verpflichtet. Weitergehende Schadenersatzansprüche behält sich der Lizenznehmer vor. In diesem Zusammenhang wird der Erzeuger darauf hingewiesen, dass es dem Lizenznehmer untersagt ist, mit Qualitätszeichen etikettierte Produkte in Umlauf zu bringen, soweit sie folgende Grenzwerte überschreiten:

Patulin	20	Mikrogramm/kg
Nitrat	5	Milligramm/kg
Synthetische Pestizide Summen-Richtwert	0,01	Milligramm/kg

8. Dieser Vertrag läuft zunächst bis zum 31.12. des Jahres des Vertragsschlusses (Rumpfsjahr). Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht einer der beiden Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende die ordentliche Kündigung ausspricht. Eine ordentliche Kündigung zum Ende des Rumpfsjahres ist ausgeschlossen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Erzeuger schuldhaft gegen eine der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen verstößt.

Kündigungen bedürfen der Schriftform.

Anhang II

zum Vertrag über die Nutzung des NABU-Qualitätszeichens für Erzeugnisse aus Streuobst

1. Pro 50.000 Liter des verkaufsfertigen Streuobstproduktes (ausgenommen Obstbrände) wird eine Probe binnen einer Woche nach Herstellung auf die im Anhang II unter 2.a bis 2.b. genannten Parameter durch ein vom Lizenznehmer unabhängiges Labor untersucht. Pro 20 Anlieferern, mindestens aber pro 600 Doppelzentnern Streuobst wird spätestens Ende Juli der jeweiligen Saison eine Frucht- oder Blattprobe auf die unter 2.c genannten Parameter durch ein anerkanntes Labor untersucht. Bei Vermarktern mit einer überwiegenden Zahl an Kleinlieferern ist eine Mischprobe von drei Erzeugern pro 50 Anlieferern zulässig.

Lizenznehmer, die das NABU-Qualitätszeichen erstmals erhalten, können – nur im ersten Jahr – die unter 2.c genannten Stoffe zusammen mit den unter 2.a bis 2.b genannten Stoffen im fertigen Produkt untersuchen lassen. Bei Obstbränden ist dabei eine Untersuchung auf die unter 2.c genannten Stoffe ausreichend.

2. Produkte aus Streuobstbeständen, die mit dem NABU-Qualitätszeichen versehen werden sollen, dürfen folgende Richtwerte nicht überschreiten

a. Patulin	20 Mikrogramm/kg
b. Nitrat	5 Milligramm/kg
c. Synthetische Pestizide Summen-Richtwert	0,01 Milligramm/kg

3. Das Obst wird von sachkundigen Personen angenommen, die von jeder Anlieferung Name und Adresse des Erzeugers sowie die Menge notieren.
4. Vor dem Verwerten sind die Früchte mit möglichst ungechlortem Trinkwasser zu waschen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sind verfaulte oder angefaulte Früchte auszusondern.
5. Obstannahme, Verarbeitung und Verpacken der Streuobstprodukte liegen in der Verantwortung des Lizenznehmers.
6. Der Lizenznehmer beauftragt das untersuchende Institut, die Ergebnisse der Untersuchungen zeitgleich an den Lizenznehmer und den NABU BFA Streuobst zu senden und Interessenten zugänglich zu machen.